

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab Januar 2023

Ab Januar 2023 wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus Papier - bis auf wenige Ausnahmen - durch ein elektronisches Verfahren abgelöst.

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde die gesetzliche Grundlage für die digitale Grundlage für die digitale Übertragung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von dem ärztlichen Fachpersonal an die Krankenkassen, mit Wirkung zum 01.01.2023, geschaffen.

Der Abruf der AU-Daten bei den Krankenkassen wird für die Hochschule verpflichtend. Auch Krankenhäuser nehmen an diesem Verfahren teil.

Ausgenommen vom eAU-Verfahren sind

- Meldungen von beschäftigten Personen, die **privat krankenversichert** sind
- Meldungen bei **Erkrankungen des Kindes**
- Arbeitsunfähigkeit durch eine **(Zahn-)Arztpraxis im Ausland**
- Krankmeldungen von **Privatärzten/ Privatärztinnen**
- **Zeiten von Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen**

In den vorgenannten Fällen ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich und Sie müssen der Hochschule weiterhin einen Nachweis bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erbringen.

Für Sie als beschäftigte Person bedeutet dies:

- Die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung werden durch das ärztliche Fachpersonal digital an die jeweilige Krankenkasse übermittelt
- Die Abgabe/ Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch Sie bei der Hochschule entfällt
- Die Hochschule muss die erforderlichen Daten elektronisch bei den Krankenkassen abrufen
- Sie bekommen vom ärztlichen Fachpersonal weiterhin eine Papierbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel für Ihre Unterlagen

Um einen lückenlosen Informationsfluss zu gewährleisten, werden Krankmeldungen zukünftig ausschließlich über ein entsprechendes Kontaktformular auf der Homepage der Hochschule angenommen – dieses finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.h2.de/hochschule/einrichtungen/personal/krankmeldung.html>

Bitte beachten Sie, dass das Formular erst ab dem 01.01.2023 aufrufbar ist.

Ihre Daten aus dem Kontaktformular werden wie folgt weitergeleitet:

- Komplette Daten (mit Ausnahme Ihrer E-Mail-Adresse) → Servicebereich Personal
- Name, Vorname, Art und vsl. Dauer der Abwesenheit → Fachbereich bzw. vorgesetzte Person aus Ihrem Bereich – insofern Sie gesondert eine E-Mail-Adresse angeben, erhält diese Person auch die Meldung
- insofern Sie Wegeunfall, Arbeitsunfall oder „Erkrankung wegen Covid19“ angekreuzt haben: Name, Vorname, Fachbereich → Herr Thiede (Arbeits-, Brand- und Umweltschutzbeauftragter)

Der Abruf der Daten durch die Hochschule bei der zuständigen Krankenkasse erfolgt auch für beschäftigte Personen, die auf Minijob-Basis arbeiten. Aus diesem Grunde ist es zukünftig erforderlich, dass auch Personen, die einen Minijob ausüben, Angaben zu Ihrer Krankenkasse machen.

Bitte beachten Sie, dass die entsprechende Eintragung im QIS - MITARBEITERPORTAL bis zu vier Wochen dauern kann. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und von Anfragen bzgl. fehlender Eintragungen im QIS-Portal vor Ablauf der 4 Wochen abzusehen.

Die verlängerte Bearbeitungszeit liegt u.a. daran, dass der Servicebereich Personal frühestens ab dem 5. Tag der Krankschreibung die eAU-Daten bei der Krankenkasse abfordern kann. Die Rückmeldung von der Krankenkasse kann dann im ungünstigsten Fall 14 Tage dauern (z.B. bei einer Störung der Kommunikation zwischen dem Arzt und der Krankenkasse). Im Anschluss müssen die Daten der eAU dann noch von uns in das Abrechnungssystem eingepflegt werden.

Vorsorglich weisen wir Sie noch darauf hin, dass die Pflicht zur Meldung vor Arbeitsbeginn bei der Ihnen vorgesetzten Person weiterhin bestehen bleibt.

Wir wünschen Ihnen ein Frohes Weihnachtsfest mit Ihrer Familie und einen guten Rutsch in das neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Servicebereich Personal